

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

An die Nutzer von Grundwasser innerhalb
des auf der Karte gekennzeichneten
Gebietes der Gemeinde Zeuthen

Dezernat bzw. Amt: Verkehr, Bauwesen und Umwelt
Umweltamt / Untere Wasserbehörde
Weinbergstraße 1, 15907 Lübben
Anschritt:
Bearbeiter/in: Herr Albert
Zimmer: 10
Vermittlung: 03546/20-00
Durchwahl: 03546/20-2336
Fax: 03546/20-2317
E-Mail*: umweltamt@dahme-spreewald.de
Aktenzeichen: 67/3
Datum: 15.06.2017
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung von Grundwasser innerhalb des in den beigefügten Karten gekennzeichneten Gebietes in der Gemeinde Zeuthen mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

Der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als Untere Wasserbehörde (UWB) ordnet folgendes an:

I. Entscheidung

1. In dem auf den Karten gekennzeichneten Gebiet (Anlage) sind untersagt:
 - jegliche Grundwasserbenutzungen, dabei insbesondere das Entnehmen, das Zutagefördern, das Zutageleiten und das Ableiten von Grundwasser sowie das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, und
 - das Errichten von Bohrungen, Brunnen und das Einbringen von Erdwärmesonden.

Das Gebiet in der Gemeinde Zeuthen (Postleitzahl 15738) umfasst folgende Straßen und Straßenzüge:

Ahornallee beidseitig, Bahnstraße Nr. 5 bis Nr. 13, Birkenallee Nr. 2 bis 8 sowie Nr. 27 a bis Nr. 34 c, Dahmestraße beidseitig, Dorfaue Nr. 1 bis Nr. 2 a sowie Nr. 18 bis Nr. 22, Ebereschenallee Nr. 1 bis Nr. 7a sowie Nr. 13 bis Nr. 18, Eichenallee Nr. 1 bis Nr. 4 sowie Nr. 9 bis Nr. 13, Elbestraße Nr. 1 bis Nr. 6, Fasanenstraße Nr. 20, Forstallee Nr. 1 bis Nr. 5 sowie Nr. 64 bis 55, Forstweg beidseitig, Goethestraße Nr. 1 bis 4 sowie Nr. 34 bis Nr. 37, Havelstraße Nr. 1 bis Nr. 13, Kastanienallee beidseitig, Lindenallee Nr. 20 bis Nr. 23, Miersdorfer Chaussee Nr. 1 bis Nr. 8 sowie Nr. 17 bis 27, Mozartstraße beidseitig, Neckarstraße Nr. 9 bis Nr. 12, Weichselstraße Nr. 16 und Nr. 18

2. Sofern durch Betroffene dieser Allgemeinverfügung nachgewiesen wird, dass die Grundwasserbenutzung im Bereich ihres Grundstücks unbedenklich ist, kann im Einzelfall durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald auf Antrag die Benutzung erlaubt werden.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebknecht-Str. 157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
--	---	--	---	---

4. Die sofortige Vollziehung des Punktes 1. dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.
6. Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die am 01.06.2017 erlassene Allgemeinverfügung außer Kraft.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Im Rahmen der Baumaßnahmen zur Errichtung einer Tankstelle auf dem Grundstück Ecke Lindenallee/Forstweg in der Gemeinde Zeuthen ist eine Grundwasserbelastung durch leichtflüchtig chlorierte Kohlenwasserstoffe (LCKW) erkannt worden. In der Folge wurden weitere Untersuchungsmaßnahmen in Form der Errichtung von Rammpegeln als auch der Beprobung von Gartenbrunnen im Abstrom durchgeführt.

Es zeigte sich anfangs, dass der Bereich des Grundwasserabstroms des o.g. Grundstückes in Richtung Zeuthener See ebenfalls eine Belastung mit LCKW aufweist. Die Belastung liegt weit über den Geringfügigkeitsschwellenwerten (GFS-Werte) der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA, 2016).

Innerhalb des Grundwasserabstroms des Bauvorhabens der Tankstelle befinden sich Hausgärten, gärtnerisch genutzte Flächen und Grünanlagen. Aufgrund des anstehenden Grundwassers ist nicht auszuschließen, dass Grundwasser aus Gartenbrunnen für die Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser benutzt wird.

Die Versorgung mit unbedenklichem Trinkwasser ist durch den 100 % igen Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung gegeben. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen auch Grundwasser aus Gartenbrunnen als Trinkwasser benutzt wird.

Da keine gesetzlichen Mindestkriterien für die chemische Zusammensetzung von Wasser für die Nutzung von Grundwasser als Brauchwasser u.a. für die Bewässerung der Hausgärten, Grünflächen, Gartenteiche und Schwimmbassins existieren, ist die Einschränkung der Kontaktmöglichkeit von Menschen mit diesem durch Schadstoffeinträge belasteten Grundwasser geboten.

Deshalb wurde eine erste Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung von Grundwasser am 01.06.2017 für die Grundstücke beidseitig der Ahornallee, beidseitig der Kastanienallee sowie der Grundstücke in der Eichenallee Nr. 9 bis Nr. 13 und Forstweg 2 mit Anordnung der sofortigen Vollziehung erlassen.

Bzgl. der genauen Ausbreitung und Herkunft der Grundwasserbelastung lagen anfangs noch keine ausreichenden Erkenntnisse vor. Für eine Bewertung der Grundwasserbelastung waren daher weitergehende Untersuchungen notwendig.

Neben der Betrachtung weiterer potentieller Eintragsorte, der Klärung von Hinweisen aus der Bevölkerung, hat das Umweltamt des Landkreises Dahme-Spreewald in der Folge weitere 10 Gartenbrunnen im Grundwasseranstrom des geplanten Tankstellenstandortes beprobt. Die betreffenden Gartenbrunnen befinden sich im Bereich Forststraße, Mozartstraße, Bahnstraße, Dahmestraße, Spreestraße, Elbestraße, Goethestraße und Lindenallee. In 5 Gartenbrunnen wurden teilweise hohe Gehalte an LCKW nachgewiesen.

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 1441 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebknecht-Str.157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de *) Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
---	--	--	--	--

In Auswertung der aktuell vorliegenden Erkenntnisse ist das Grundstück des ehemaligen „VEB NARVA Leuchtenbau“ als Ursprung der Grundwasserbelastung identifiziert worden.

Die Untersuchungen ergaben, dass der Bereich zwischen dem Grundstück des ehemaligen „VEB NARVA Leuchtenbau“ und der Bahnstraße in Richtung Zeuthener See ebenfalls eine Belastung mit LCKW weit über den GFS-Werten der LAWA, 2016 aufweist.

In diesem Bereich befinden sich zahlreiche Eigenheime, Zweifamilien- und Mehrfamilienhäuser mit Gärten, Kleingärten und gewerbliche Betriebe, so dass auch für dieses Gebiet von Grundwassernutzungen ausgegangen werden muss. Die genaue Anzahl und Lage vorhandener Grundwassernutzungen sind dem Umweltamt jedoch nicht bekannt.

Auch diese Grundstücke sind vollständig an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen. Bei der Bewässerung von Gärten und Grünflächen kann auf Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zurückgegriffen werden.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit muss aus diesen Gründen der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung vom 01.06.2017 zur Einschränkung der Kontaktmöglichkeit von Menschen mit diesem durch Schadstoffeinträge belasteten Grundwasser auf den gesamten Abstrombereich im Korridor der LCKW – Fahne erweitert werden. Diese Erweiterung erfolgt durch diese Allgemeinverfügung.

2. Entscheidungsgründe

Der Geltungsbereich der am 01.06.2017 erlassenen Allgemeinverfügung muss aufgrund neuer Erkenntnisse erweitert und neu beschrieben werden.

Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die am 01.06.2017 erlassene Allgemeinverfügung außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung betrifft wasserwirtschaftliche Belange, so dass nach § 124 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]), der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als untere Wasserbehörde für die getroffene Anordnung zuständig ist.

Nach § 103 Abs. 2 BbgWG ist die untere Wasserbehörde auch Sonderordnungsbehörde und hat somit Befugnisse von Ordnungsbehörden nach dem Ordnungsbehördengesetz (OBG).

Gemäß § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]), können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Schutzgut für die öffentliche Sicherheit ist hier die menschliche Gesundheit, die durch die Verwendung von belastetem Grundwasser geschädigt werden kann.

Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass Anwohner in dem bezeichneten Gebiet Grundwasser aus Gartenbrunnen gelegentlich oder häufiger als Trinkwasser nutzen, obwohl ein Anschluss an das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem besteht.

Bei den vorgefundenen Schadstoffen (LCKW) handelt es sich um mobile, toxische und kanzerogene (krebserregende) Stoffe mit hohem Gefährdungspotential.

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 1441 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebknecht-Str.157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de *) *) Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
---	--	--	--	---

Die GFS nach LAWA liegt für LHKW bei einem Wert von 20 µg/l. Die GFS ist definiert als diejenige Konzentration, bei der trotz einer Erhöhung des Stoffgehaltes gegenüber dem regionalen Hintergrundwert keine relevanten ökotoxischen Wirkungen auftreten können.

LHKW sind leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe, die außer Kohlenstoff und Wasserstoff auch Halogenatome (Fluor, Chlor, Brom, Jod) enthalten.

LCKW sind eine Untergruppe der LHKW, bei denen Wasserstoffatome durch Chloratome substituiert wurden.

Die Schadstoffkonzentrationen der Summe LHKW lagen in einigen Gartenbrunnen mit max. 7,15 mg/l und bei der neuen Beprobung am 09.06.2017 mit max. 7,23 mg/l erheblich über dem Geringfügigkeitsschwellenwert für den Summenparameter LHKW als Bewertungsgrundlage.

Aus den benannten Sachverhalten kann die Verwendung von belastetem Grundwasser zu Trinkzwecken zu Schäden der menschlichen Gesundheit führen. In diesem Gebiet ist die Versorgung mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz abgesichert, so dass keine Notwendigkeit zur Nutzung des Brunnenwassers besteht.

Des Weiteren ist ebenfalls eine Verwendung des Grundwassers für Bewässerungszwecke nicht zugelassen. Auch wenn keine gesetzlichen Mindestkriterien für die chemische Zusammensetzung von Wasser für die Nutzung von Grundwasser als Brauchwasser u. a. für die Bewässerung der Hausgärten, Grünflächen, Gartenteiche und Befüllung von Pools existieren, ist die Einschränkung der Kontaktmöglichkeit von Menschen mit dem belasteten Grundwasser ebenfalls geboten.

Für die Eingrenzung des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung wurden die bisherigen und neuen Erkenntnisse in Form von Analyseergebnissen, des Ausbreitungsverhaltens der LCKW unter Berücksichtigung der Grundwasserfließrichtung zum Zeuthener See ausgewertet.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 OBG kann die Behörde Maßnahmen gegen nicht verantwortliche Personen richten, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist. Die Gefährdung der Gesundheit einer großen nicht abzuschätzenden Zahl von Menschen stellt eine erhebliche Gefahr dar.

Die Ordnungsbehörde ist daher befugt, die Allgemeinverfügung gegenüber den potentiellen Grundwasserbenutzern im betreffenden Bereich zu erlassen.

Mithin ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben – ein Einschreiten ist geboten. Das Grundwasser ist im betreffenden Bereich durch Schadstoffeinträge belastet und es besteht die Gefahr einer Schädigung der menschlichen Gesundheit, so dass die Einschränkung der Kontaktmöglichkeiten mit diesem Grundwasser in Form dieser Allgemeinverfügung erforderlich ist.

Andere Möglichkeiten, die den Betroffenen weniger Beschränkungen auferlegen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung (Untersagung der Gewässerbenutzung) steht zum erstrebten Zweck (Schutz der Gesundheit der Menschen) in einem angemessenen Verhältnis. Der Schaden, der durch eine mögliche Schädigung der Gesundheit entstehen kann, ist wesentlich größer als der Schaden, der durch die Untersagung der Gewässerbenutzung entsteht. Zumal alle betroffenen Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind und die Möglichkeit der Installation von Gartenzählern besteht.

Durch die Aussicht des Widerrufs und der damit verbundenen späteren Nutzungszulassung nach Abnahme der Schadstoffbelastung unter die zulässigen Grenzwerte wird die Beeinträchtigung auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist aus überwiegendem öffentlichen Interesse erforderlich. Das öffentliche Interesse, Gesundheitsschäden der betroffenen Einwohner und Besucher abzuwenden, überwiegt bei Weitem das bestehende wirtschaftliche

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 1441 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebkecht-Str.157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de) (*) Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
---	--	---	--	---

Interesse der betroffenen Grundstückeigentümer zur weiteren Nutzung des Grundwassers als Brauchwasser oder ggf. auch als Trinkwasser für die Dauer eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens.

Der mögliche wirtschaftliche Vorteil ist zudem gering. Es kann nicht im Sinne des Schutzes der Gesundheit sein, die Wirksamkeit dieser Verfügung durch eventuelle Widersprüche hinauszuzögern.

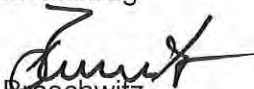
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) oder bei einem in der Fußzeile genannten Verwaltungsstandort schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 5 VWGO keine aufschiebende Wirkung.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VWGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten in der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Im Auftrag


Braschwitz

Anlagen:

Karten des gekennzeichneten Gebietes der Gemeinde Zeuthen (Geltungsbereich der Allgemeinverfügung) als Übersichtskarte und Detailkarten

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 1441 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebknecht-Str.157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de *) Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
---	--	--	--	---